

Jutta Hohmann

Mediation ist beim Bundesjustizministerium angelangt – Teil II

I. Einleitung

Am 4.12. und 5.12. fand die 3. Sitzung der Expertengruppe aus VertreterInnen der Wissenschaft, der Verbände und der Wirtschaft statt, die das Bundesjustizministerium (BMJ) zur Umsetzung der EU-Richtlinie über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen einberufen hatte.

Nach Art. 4 der EU-Richtlinie über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, mit allen ihnen geeignet erscheinenden Mitteln die Entwicklung und Einhaltung von freiwilligen Verhaltenskodizes durch MediatorInnen und Organisationen, die Mediationsdienste erbringen, sowie andere wirksame Verfahren zur Qualitätskontrolle für die Erbringung von Mediationsdiensten zu fördern. Nachfolgend gehe ich der Frage der Notwendigkeit berufsrechtlicher Regelungen nach.

II. Berufsrechtliche Regelungen

Das Bundesministerium der Justiz hat Leitlinien vom 23.9.2008 zur Umsetzung der EU-Richtlinien veröffentlicht¹. Ich hatte hierzu bereits im Spektrum² berichtet. Das Bundesministerium der Justiz führt unter IV. Absatz 3 seiner Leitlinien zur Umsetzung der EU-Richtlinie folgendes aus:

„Fraglich ist, ob ein Zulassungs- oder Anerkennungssystem geschaffen werden soll. Bei Einführung eines Zulassungssystems wäre nur ein zugelassener Mediator zur Berufsausübung berechtigt. Dagegen stünde bei Schaffung eines Anerkennungssystems die Mediatorentätigkeit allen offen; allerdings könnte sich nur ein anerkannter Mediator auf die gesetzlichen Privilegierungen berufen, z. B. auf ein Zeugnisverweigerungsrecht. Denkbar wäre auch die Einführung eines bloßen Gütesiegels, so dass auch Mediatoren ohne Gütesiegel die gesetzlichen Privilegierungen in Anspruch nehmen könnten.“³

Aus den Richtlinien wird deutlich, dass sich das BMJ noch nicht festlegt, sondern lediglich folgende Wege aufzeigen möchte:

Weg 1:

Als Mediator/Mediatorin darf überhaupt nur tätig sein, wer als solcher von einer extra hierfür vorgesehenen Stelle als MediatorIn zugelassen worden ist. Jedem anderen wäre die Tätigkeit als MediatorIn verboten und sie dürften sich auch nur nach einer entsprechenden Zulassung als solche bezeichnen. Nach meiner Meinung ist ein derartiger Weg praxisfern. Wie sollte einem Mediator oder einer Mediatorin überhaupt der Berufseinstieg gelingen, wenn eine Mediationsfähigkeit erst mit einer Zulassung erlaubt sein

soll? Außerdem knüpft nicht nur der Bundesverband Mediation (BM), sondern auch die Bundesarbeitsgemeinschaft für Familienmediation (BAFM) und der Bundesverband Mediation in Wirtschaft und Arbeitswelt (BMWA) bei der Frage der Anerkennung als MediatorIn an die Praxistätigkeit an. Ein Mediator/eine Mediatorin wird von diesen Verbänden nur dann anerkannt, wenn eine Praxistätigkeit von wenigstens 4 Fällen nachgewiesen werden kann. Eine Praxistätigkeit vor Zulassung wäre aber nur unter sehr erschwerten Bedingungen möglich, wenn sich MediatorInnen nicht als solche bezeichnen dürften. Dieses Modell ist somit für mich nicht akzeptabel.

Weg 2:

Nach den oben angeführten Richtlinien besteht für das BMJ auch die Möglichkeit, dass jede/r unabhängig von einer Zulassung oder Anerkennung als MediatorIn tätig sein und sich auch als solche/r bezeichnen darf. Allerdings dürfen sich bei Wahl dieses Weges nur diejenigen auf die gesetzlichen Privilegierungen wie z. B. ein Zeugnisverweigerungsrecht berufen, die als MediatorIn anerkannt sind. Unter IV Absatz 2 der Richtlinien hat das BMJ die unterschiedlichen Berufsverbände aufgerufen, sich möglichst frühzeitig auf gemeinsame Regelungen zu verständigen.

Der BM-Vorstand kann sich diesen Weg und ein 2-stufiges Anerkennungssystem gut vorstellen:

1. Stufe

Alle sind grundsätzlich unabhängig von einer Zulassung oder Anerkennung berechtigt, als MediatorInnen tätig zu sein. Voraussetzung sollte hier allerdings wenigstens sein, dass Minimalgrundsätze erfüllt werden wie z. B. die Anerkennung des Europäischen Verhaltenskodex für MediatorInnen.

2. Stufe

Darüberhinaus besteht in einer 2. Stufe die Möglichkeit für MediatorInnen, sich von einer hierfür zuständigen Stelle als MediatorIn anerkennen zu lassen. Eine derartige Anerkennung hätte sodann die gesetzlichen Privilegierungen, wie z. B. das Zeugnisverweigerungsrecht, Verschwiegenheit etc. zur Folge. Die Beantwortung der Frage nach den Voraussetzungen für eine derartige Anerkennung als MediatorIn sollte sich auch nach den Erwartungen der VerbraucherInnen und MediationskundInnen orientieren. Diese erwarten von qualifizierten MediatorInnen sowohl eine qualifizierte Ausbildung als auch Erfahrung, d. h. eine entsprechende Praxis.

Wünschenswert ist für den BM, dass alle Media-



Jutta Hohmann,
Rechtsanwältin und Notarin,
Mediatorin und Ausbilderin BM®,
NLP Master Practitioner und
Trainerin, 1. Vorsitzende BM

1/ Bundesministerium der Justiz, Leitlinien zur Umsetzung der europäischen Mediations-Richtlinie in: ZKM 2008/132

2/ Spektrum der Mediation 32/2008, S.35 ff

3/ a.a.O



Foto: pixelio.de,
Gerd Altmann

torInnen eine Haltung einnehmen, die die Konfliktparteien unterstützt, einen Konflikt lösen zu können. Hierzu gehören auch die Fähigkeiten, eigenes Konfliktverhalten selbstkritisch zu reflektieren. In der Ausbildung sind verfahrensbezogene Kompetenzen über den Ablauf der Mediation, die Prinzipien und Methoden zur Konfliktklärung zu erlernen. Mediationsausbildung muss ferner Praxis vermitteln und Praxis integrieren. Dazu braucht es Zeit! Es braucht auch Zeit, Mediation zu erproben und in die Ausbildung zurückzubringen (Supervision). Aus diesem Grunde wird in den BM-Ausbildungsrichtlinien von dem Mindestanforderung einer 200 Stunden umfassenden Ausbildung ausgegangen und für die Anerkennung als MediatorInnen eine Praxiserfahrung von mindestens 4 Fällen, von denen 2 Fälle in der Supervision vorgestellt worden sind, erforderlich. Ähnliche Voraussetzungen sind auch in die Ausbildungsrichtlinien von der BAFM und dem BMWA aufgenommen worden. Eine derartige Ausbildung kann Qualität gewährleisten.

Der Vorstand des BM wünscht sich deshalb, dass ein eventuelles Mediationsgesetz auch derartige Voraussetzungen zu Grunde legt.

III. Welche Stelle soll für die Anerkennung zuständig sein?

Nun ergibt sich die spannende Frage, wie die Qualitätskontrolle und Qualitätssicherung ausgestaltet werden könnte?

1. Ausgestaltung von Anerkennung und Qualitätskontrolle/Möglichkeiten von Organisationsformen

Ich möchte nun der Frage nachgehen, wer die für die Anerkennung und Qualitätskontrolle zuständig sein könnte und in welcher Organisationsform die anerkennende Stelle ausgestaltet sein müsste. In der EU-Richtlinie findet sich kein Hinweis, in welcher Form die Organisation zu erfolgen hat, so dass jedes EU-Land in der Ausgestaltung frei ist.

In Betracht kommen Gerichte und Behörden. Im niedersächsischen Entwurf eines Landesmediationsgesetzes ist seinerzeit das Oberlandesgericht Braunschweig als anerkennende Behörde vorgeschlagen worden. Bereits damals ergab sich die Frage, weshalb ein Oberlandesgericht besonders geeignet sein soll, die Voraussetzungen für eine Anerkennung zu prüfen.

Im Übrigen passt – wie nachfolgend ausgeführt werden wird – eine Anerkennung von MediatorInnen durch ein Gericht oder eine Behörde nicht zum Wesen der Mediation.

Infrage kommen ferner Körperschaften des öffentlichen Rechts (wie z. B. Rechtsanwaltskammern, Industrie- und Handelskammern etc.), wobei diese sowohl als Organisation mit Pflichtmitgliedschaft (z. B. Rechtsanwaltskammern) als auch als Organisation mit freiwilliger Mitgliedschaft (Innungen) ausgestaltet werden könnte. Eine Zwangsmitgliedschaft würde jedoch zum Wesen der Mediation, welches auf Werten wie Autonomie des Menschen und Freiwilligkeit beruhen, überhaupt nicht passen. Aber auch Innungen, deren Mitgliedschaft freiwillig ist, würden nicht zum Wesen der Mediation passen. Mediation ist geprägt von Eigenverantwortung und Selbstbestimmung. Hierzu gehört auch dass sich MediatorInnen selbstverwaltend organisieren. Demzufolge passen zum Wesen der Mediation auch nur Organisationsformen, die staatsfern ausgestaltet sind. An dieser Staatsferne mangelt es auch Körperschaften des öffentlichen Rechts wie Innungen, die unter staatlicher Fachaufsicht stehen.

Als weitere Möglichkeiten kommen die Beilegung einer privatrechtlichen Organisation (z. B. Verein) oder die privatrechtliche Organisation mit freiwilliger Selbstkontrolle in Betracht. Letzteres entspricht nach meiner Ansicht am Besten dem Wesen der Mediation. Hier ist einerseits eine staatliche Kontrolle gewährleistet, die dazu beiträgt, Mediation gesellschaftsfähig zu machen. Andererseits wird dem Gedanken gesellschaftlicher Selbstbestimmung Rechnung getragen, was dem Wesen der Mediation entspricht.

2. Welche Organisation soll für die Anerkennung zuständig sein?

Der Deutsche Industrie und Handelskammertag (DIHK), der sich in seinem im Internet veröffentlichten Schreiben vom 8.9.2008 an das BMJ⁴ zwar gegen ein gesondertes Berufsgesetz für MediatorInnen, jedoch für ein Mediationsgesetz und eine staatliche Anerkennung durch ein öffentlich-rechtliches Qualifizierungssystem ausspricht, schreibt sich in dem eben zitierten Schreiben auch gleich die Führungsrolle in der Frage zu, welche Organisation geeignet sei, die Anerkennung von MediatorInnen vorzunehmen. Der DIHT weiß auch, wer nicht zur Anerkennung geeignet sei: der Berufsstand der MediatorInnen. Gemeint sind hiermit wohl die Mediationsverbände. Begründet wird dies mit einem erheblichen Eigeninteresse und der Gefahr der Marktabschottung.

Übersehen wird bei einer derartigen Argumentation, dass – soweit es die drei großen Berufsverbände von MediatorInnen (BAFM, BM, BMWA) betrifft – keiner dieser Verbände selbst Media-

4/ <http://www.nordschwarzwald.ihk24.de/produktmarken/recht/rechtspolitik/mediationsgesetz.pdf?oid=21139>

tionsausbildung anbietet. Stattdessen bietet z. B. die IHK München seit 2001 die Qualifizierung zum Wirtschaftsmediator mit Zertifizierung an. Hierauf weist der DIHT in seinem Schreiben auch ausdrücklich hin und verweist auf weitere Mediationsstellen bei den IHK's Hamburg, Heilbronn, Leipzig, Nürnberg und Schwerin. Der DIHT begründet die besondere Eignung der IHK's zur Anerkennung von MediatorInnen damit, dass diesen gemäß § 36 GewO auch die öffentliche Bestellung von Sachverständigen zugewiesen sei. Schließlich würde man auch die persönliche und fachliche Eignung von Sachverständigen überprüfen, die dann in Gerichtsverfahren bevorzugt herangezogen werden würden. Die Bestellung von öffentlichen Sachverständigen kann jedoch nicht auf die Anerkennung von MediatorInnen übertragen werden. Ferner ist für

mich ein Qualitätsmerkmal für die Anerkennung von MediatorInnen die Tatsache der praktischen Tätigkeit. Aus diesem Grund müssen zur Anerkennung als MediatorIn bei den drei großen Berufsverbänden BAFM, BM und BMWA 4 praktische Fälle dokumentiert werden. Die IHK's sind hier eher genügsam. Ihnen reichen als Qualifikation der Nachweis von Rollenspielen. Eine derartige Genügsamkeit ist für ein Qualitätssiegel zu wenig.

Demgegenüber haben die großen Mediationsverbände BAFM, BM und BMWA strenge Richtlinien zur Kontrolle und Sicherung von Qualität von Mediation entwickelt, die auch die praktische Mediationstätigkeit berücksichtigt und eine jahrelange Zertifizierungspraxis. Wer sollte besser zur Anerkennung von MediatorInnen geeignet sein als sie? Sie haben deshalb auch dem BMJ signalisiert, dass sie bereit sind, in dieser Hinsicht Ver-

KONTAKT

Jutta Hohmann,
jutta.hohmann@bmev.de

Pat Patfoort: Sich verteidigen ohne anzugreifen. Die Macht der Gewaltfreiheit

Werkstatt für Gewaltfreie Aktion, Baden
Internationaler Versöhnungsbund – Deutscher Zweig
418 Seiten, 16 €, ISBN 3-930010-09-7



Viele Menschen träumen von einer Welt ohne Hass, Gewalt und Krieg. Aber sie zweifeln daran, dass eine solche Welt wirklich möglich sei. Und schließlich wagen sie es nicht einmal mehr davon zu träumen. Dieser Resignation setzt Pat Patfoort ein Buch der Hoffnung entgegen. Ein Buch, das allerdings nichts schönredet, sondern das Leiden an der Gewalt eindringlich darstellt, ihre Wurzeln deutlich herausarbeitet und uns schonungslos klar macht, wie wir alle dazu beitragen. Pat Patfoort nennt es das „Mehr-minder-System“. Und doch ist es ein Buch der Hoffnung, denn es zeigt einen neuen Weg auf, die Selbstbehauptung ohne (Gegen-)Angriff, das gewaltfreie Modell der „Gleichrangigkeit“. An zahllosen Beispielen aus Partnerschaft, Familie, Schule, Beruf, Öffentlichkeit, Innenpolitik, internationalen Beziehungen, Terrorismus und Krieg werden reale Konflikte und ihre Verläufe veranschaulicht und die gewaltfreie Alternative entwickelt.

Mit Hilfe eines ausführlichen Übungsteils lassen sich die Erkenntnisse allein oder in Gruppen vertiefen und neues Konfliktverhalten praktisch einüben.

Dank der Mithilfe des Versöhnungsbundes und des Engagements der Übersetzerin, Ingrid von Heiseler, ist es uns gelungen, dieses Grundlagenwerk für gewaltfreie Konfliktaustragung als Werkstatt-Publikation herauszugeben. Es ist die erste deutschsprachige Veröffentlichung der international bekannten belgischen Trainerin, Mediatorin und Autorin Pat Patfoort. Ein unverzichtbares Grundlagenwerk für alle, die mit Konflikten zu tun haben!

Werkstatt-Mitglieder/FörderInnen erhalten das Buch für 10 Euro (incl. Versandkosten) von unserer Buchversandstelle zugeschickt. Bitte dort anfordern! Bezug: Werkstatt-Buchversand, Alberichstr. 9, 76185 Karlsruhe, Tel. 0721-9529855, buero.karlsruhe@wfga.de